

851.11

Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) (Änderung vom 30. September 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales
Existenz-
minimum

§ 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe) in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft ([ABl 2015-10-09](#)).

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2015

Die Gemeinden wenden die geänderten Bestimmungen der SKOS-Richtlinien spätestens nach vier Monaten ab dem 1. Mai 2016 an.

* Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.